

S A T Z U N G

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet "Schlepp Jagd Club Saar-Pfalz e.V."

Er geht aus der Fachgruppe "Schleppjagdreiten" im Saarländischen Reiterverband hervor.

In der Generalversammlung vom 17.2.2013 wurde die Satzung in dieser Form beschlossen.

Er hat seinen Sitz auf der ‚Etzenbacher Mühle‘ 66894 Wiesbach, Etzenbacher Mühle 1 und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zweibrücken eingetragen werden

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Reitsports, insbesondere Jagdreiten

- die Tradition der Jagd mit der Meute (Schleppjagd) zu wahren,
- die Durchführung der Jagd mit der Natur in Einklang zu bringen,
- die Jugend für die Jagdreiterei zu begeistern und deren Ausbildung zu fördern.

Der Verein kann zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen Jagden, vorzugsweise Schleppjagden organisieren und durchführen. Lehrgänge zu Schulung der Reiter und Pferde abzuhalten bzw. zu besuchen. Mit Meuten und Jagdbläsercorps zusammenzuarbeiten. Veranstaltungen gesellschaftlicher Art durchzuführen, die ihm in der Verfolgung seiner Ziele nützlich erscheinen.

§3

Der Verein ist gemeinnützig

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Alle Ämter sind Ehrenämter.

§ 3a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3b

Pflichten der Mitglieder LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

Abs. 1

Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,

- 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren,
1.3 d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Abs. 2

Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

Abs. 3

Bei außerhalb von Turnieren begangenen schuldhaften Verstößen gegen die in Abs. 1 aufgeführten Grundsätze entscheidet der Vorstand. Als Ordnungsmaßnahmen können die Verwarnung, die Geldbuße, der Ausschluss aus dem Verein, sowie der zeitliche Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder von allen Turnieren ausgesprochen werden. Für das Verfahren gelten die Grundsätze des § 906 LPO (mündliche und öffentliche Verhandlung, Vertretung eines Beteiligten, Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und Zeugenvernehmung, Beratung und Verkündung, Rechtmittelbelehrung, Zustellung) sowie die §§ 921 ff. LPO in entsprechender Anwendung.

Die nach §929 LPO zulässige Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorstandes ist binnen einer Woche beim Vorstand einzulegen und binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Haftsumme sind 50,00 € beizufügen. Hält der Vorstand die Beschwerde für begründet, hebt er die Entscheidung auf, andernfalls legt er die Beschwerde dem Schiedsgericht der Landeskommission vor. Gegen dessen Entscheidung ist gem. §941 LPO die Revision an das Große Schiedsgericht der FN zulässig.

Abs. 4

Die im Rahmen der LPO (§§ 900 ff) amtierenden Schiedsgerichte sind keine Schiedsgerichte i.S. der §§ 1025 ff. Zivilprozessordnung (Anmerkung: dieser Absatz könnte entfallen, wenn wir in der LPO selbst eine entsprechende Klarstellung bringen).

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person sein. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

-3-

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung, für fördernde Mitglieder mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

Sie endet durch Tod, durch Kündigung oder durch Ausschluss. Die Kündigung ist mit dreimonatiger Frist zum Jahresende möglich. Die Mitgliedschaft endet erst, wenn alle Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft erfüllt sind.

Der Vorstand verfügt bei einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss eines Mitglieds, wenn dieses gegen Recht und gute Sitten verstößt oder das Ansehen des Vereins in böswilliger Absicht geschädigt hat.

Jedes Mitglied des Vereins erwirbt automatisch die Einzelmitgliedschaft im "Pfälzischen Reiterverband e.V."

§ 5

Organe des Vereins

Mitgliederversammlung, Vorstand

Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

Diese wählt den Vorstand bestehend aus dem

1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzender, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, einem Pressewart sowie 2 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassierer.

Zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer Vorsitzender sein muss, können den Verein vertreten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinstätigkeit, sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit getroffen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss u.a. enthalten:

- a. Geschäftsbericht des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes

und weiterhin in jedem zweiten Geschäftsjahr:

- c. Wahl des Vorstandes

§6

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.

Eine Aufnahmegebühr wird zurzeit nicht erhoben. Über Änderung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

§7 Beurkundung der Beschlüsse

Über jede Versammlung ist von dem Geschäftsführer ein Versammlungsprotokoll zu fertigen, das auch von dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In jeder Versammlung ist das Protokoll der vorhergegangenen Versammlung zu verlesen.

§8

Auflösung des Vereins:

Bei einer etwaigen Auflösung des Schleppjagd Club Saar-Pfalz e.V. fließt das gesamte Vereinsvermögen dem " Pfälzischen Reiterverband e.V." zu.

§9 Sonstiges

Soweit die Satzung nicht Anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften des BGB.

Wiesbach, Etzenbacher Mühle den 25.8.2013.....